

Bericht und Antrag des städtischen Rechnungsprüfungsausschusses vom 10. November 2004 zur Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) für das Jahr 2002 (Mitteilung des Senats vom 9. Dezember 2003 – Drs. 16/52 S) und zum Jahresbericht 2004 des Rechnungshofes (Stadt) vom 2. März 2004 (Drs. 16/73 S)

I. Bericht

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in zwei Sitzungen am 26. August und am 13. September 2004 mit der Haushaltsrechnung 2002 und insbesondere mit den Ergebnissen der Rechnungsprüfung befasst und dabei den Rechnungshof, die Finanzverwaltung sowie diejenigen Ressorts, zu deren Haushaltsführung der Rechnungshof Bemerkungen für erforderlich hielt, hinzugezogen. Soweit der Ausschuss die Ausführungen des Rechnungshofes nicht lediglich zur Kenntnis genommen, sondern darüber hinaus seinerseits zusätzliche Anmerkungen für erforderlich gehalten hat, sind die Ergebnisse dieser Beratungen nachfolgend aufgeführt. Die Überschriften und die angegebenen Textzahlen (Tz.) beziehen sich auf den Jahresbericht 2004 des Rechnungshofes (Stadt).

1. Einhaltung der Kreditaufnahmegrenze gemäß Artikel 131 a LV

Tz. 9

Der Rechnungshof hat in seinen Jahresberichten bisher sowohl zum Haushaltsplan als auch in Form einer Gegenüberstellung von Anschlag- und Ist-Beträgen bei Investitionen und Schulden eine so genannte Kredithöchstgrenzenberechnung gemäß Artikel 131 a LV (zugleich § 18 Abs. 1 LHO) durchgeführt. In seinem Jahresbericht 2004 hat er auf diese Darstellung verzichtet. Der Grund hierfür liegt u. a. darin, dass zwischen dem Rechnungshof und dem Senator für Finanzen Uneinigkeit über die Einordnung von Ausgaben als investiv oder konsumtiv besteht. Der Rechnungshof hat dazu ausgeführt, dass aus seiner Sicht konsumtive Maßnahmen verstärkt als investive ausgewiesen würden. Insbesondere Zinsen würden bei Investitionsprojekten oft fälschlicherweise den investiven Ausgaben zugeordnet.

Die Vertreter der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen haben beantragt, der Rechnungsprüfungsausschuss möge folgenden Beschluss fassen:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss bedauert es, dass der Rechnungshof darauf verzichtet hat, in seinem Jahresbericht Kredite und Investitionen in einer tabellarischen Berechnung gegenüber zu stellen. Er hat jedoch Verständnis für die Argumente des Rechnungshofes, dass zurzeit die Aussagekraft einer entsprechenden Berechnung durch Streitige oder falsche Zuordnung von investiven und konsumtiven Ausgaben zu den jeweiligen Ausgabegruppen in Frage gestellt ist. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Auffassung des Rechnungshofes, dass die Kredithöchstgrenze nach Artikel 131 a LV nur scheinbar eingehalten wird, wenn in die Berechnung investive Ausgaben aufgenommen werden, die zwar ihrer haushaltsmäßigen Zuordnung nach, jedoch nicht nach ihren Inhalten Investitionen im Sinne der Verfassung und der LHO sind.

Berechnungen zur Kredithöchstgrenze nach Artikel 131 a LV sind für das Parlament nur dann aussagefähig, wenn sich nachvollziehen lässt, auf welchen tatsächlichen Daten sie beruhen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bittet den Senat deshalb, künftig die investiven Ausgaben nicht nur als Summen der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiv bezeichneten Anteile der Hauptgruppe 9 in einer wirtschaftlichen Gesamtgröße auszuweisen, sondern in einer Anlage auch Hinweise auf die zugeordneten Haushaltsstellen sowie auf die Maßnahmen, die mit diesen Mittel finanziert werden, darzustellen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt der Ansicht des Rechnungshofes bei, dass letztlich nur eine Aussage über einen Erfolg oder Misserfolg der Sanierungsphasen getroffen werden kann, wenn dazu die Ist-Ergebnisse 2005 herangezogen werden. Dazu ist es notwendig, den Haushaltsverlauf im nächsten Jahr zu begleiten. Der Rechnungsprüfungsausschuss bittet den Senat, die Bürgerschaft regelmäßig über den tatsächlichen Verlauf des Haushaltes des Jahres 2005 zu unterrichten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss würde es begrüßen, wenn in den Kreditobergrenzenberechnungen ungeachtet verschiedenartiger rechtlicher Ausgangslagen auch die maßgeblichen Kredit- und Investitionsdaten von ausgelagerten Einheiten, wie Eigenbetriebe, andere Sondervermögen und Gesellschaften einbezogen werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Auffassung des Rechnungshofes über die negativen Wirkungen der so genannten Nettokreditbetrachtung, die dazu führt, dass praktisch fortwährend Umschuldung statt Entschuldung in Bund, Ländern und Gemeinden stattfindet. Die vom Rechnungshof vorgeschlagene Orientierung an anderen Maßstäben bei der Verschuldungsgrenze kann Abhilfe schaffen und unzutragliche Zukunftsbelastungen im Falle entsprechender Haushalte minimieren.“

Dieser Antrag ist mit den Stimmen der Vertreter der Koalitionsfraktionen mehrheitlich abgelehnt worden.

Gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat der Rechnungsprüfungsausschuss folgenden Beschluss gefasst:

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die zwischen Rechnungshof und Senat bestehenden Differenzen in der Frage der konsumtiven oder investiven Zuordnung von Ausgabenanteilen noch nicht abschließend bereinigt werden konnten. Er bittet die Beteiligten, diesbezügliche Abstimmungsgespräche fortzusetzen und hinsichtlich der anzustrebenden Verständigung sowohl die Zuordnungspraxis des Bundes und der übrigen Länder als auch die vom Senat erklärte Bereitschaft, Umsteuerungsmaßnahmen im Sinne des Rechnungshofes zur Haushaltsaufstellung 2006 einzuleiten, zu berücksichtigen.

Berechnungen zur Kredithöchstgrenze nach Artikel 131 a LV sind für das Parlament nur dann aussagefähig, wenn sich nachvollziehen lässt, auf welchen tatsächlichen Daten sie beruhen. Der Rechnungsprüfungsausschuss bittet den Senat deshalb, künftig die investiven Ausgaben nicht nur als Summen der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiv bezeichneten Anteile der Hauptgruppe 9 in einer wirtschaftlichen Gesamtgröße auszuweisen, sondern in einer Anlage auch Hinweise auf die zugeordneten Haushaltsstellen sowie auf die Maßnahmen, die mit diesen Mittel finanziert werden, darzustellen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt der Ansicht des Rechnungshofes bei, dass letztlich nur eine Aussage über einen Erfolg oder Misserfolg der Sanierungsphasen getroffen werden kann, wenn dazu die Ist-Ergebnisse 2005 herangezogen werden. Dazu ist es notwendig, den Haushaltsverlauf im nächsten Jahr zu begleiten. Der Rechnungsprüfungsausschuss bittet den Senat, die Bürgerschaft regelmäßig über den tatsächlichen Verlauf des Haushaltes des Jahres 2005 zu unterrichten.

2. Gebühreneinnahmen der Feuerwehr

Tz. 49 – 91

Der Rechnungshof hatte bereits im Jahr 1987 die Gebühreneinnahmen der Feuerwehr geprüft und einige Änderungen der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Rechtsnormen gefordert. Ziel der erneuten Prüfung war es festzustellen, ob die Gebühren entsprechend den neuen Vorschriften abgerechnet werden und ob es noch weitere Verbesserungsmöglichkeiten gibt.

Bei der Auswertung der Akten hinsichtlich der Abrechnung der Einsätze hat der Rechnungshof festgestellt, dass in einigen Fällen bei der Abrechnung weniger Personal berücksichtigt worden ist als zum Einsatz ausgerückt war. In anderen Fällen sind Einsatzgruppen am Einsatzort geblieben, auch wenn sie dort nicht benötigt wurden. Weiter hat die Feuerwehr zum Teil auf Gebühren für abgebrochene Einsätze verzichtet, obwohl der Abbruch nicht in ihrer Verantwortung gelegen hat. Außerdem hat die Feuerwehr bisweilen die Gebührenpflicht aufgrund unklarer Berichte falsch eingeschätzt. Schließlich hat der Rechnungshof kritisiert, dass die Rechnungsstelle der Feuerwehr Gebühren teilweise zu Unrecht nicht erhoben oder häufig viel zu spät in Rechnung gestellt hat.

Die Feuerwehr hat zugesagt, diese Mängel abzustellen. Sie hat mitgeteilt, durch die Verbesserung der personellen Situation in der Rechnungsstelle seien die Probleme dort inzwischen behoben.

Der Rechnungshof hat ferner vorgeschlagen, die Gebühren in der Gebührenordnung in Teilen neu festzusetzen, und für regelmäßig wiederkehrende Einsätze weiter als bisher zu pauschalieren.

Schließlich hat der Rechnungshof angeregt, dass in den Fällen, in denen die Feuerwehr im Rahmen von Genehmigungsverfahren für andere Dienststellen tätig wird, diese bei der Gebührenerhebung die Leistungen der Feuerwehr mit berücksichtigen und einen entsprechenden Gebührenanteil an die Feuerwehr abführen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss begrüßt die Zusage der Feuerwehr, die bei der Aktenauswertung des Rechnungshofes festgestellten Mängel zu beseitigen und künftig das Verwaltungsverfahren besser zu kontrollieren, um die festgestellten Gebührenauffälle zu reduzieren.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Anregungen des Rechnungshofes zur Neufestsetzung der Gebühren und einer verstärkten Erhebung von pauschalierten Gebühren an. Er bittet das Innenressort und die Feuerwehr um eine Anpassung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen. Er erwartet, dass alle für die Gebührenberechnung und Pauschalierung erforderlichen Daten zügig verfügbar gemacht werden.

Um in der Verwaltung Transparenz über die Kosten und Leistungen herzustellen, sollte den Vorschlägen des Rechnungshofes gefolgt werden, die Leistungen der Feuerwehr für bremische Dienststellen bei der Gebührenerhebung durch die betreffenden Dienststellen zu berücksichtigen und eine Leistungsverrechnung einzuführen. Der Rechnungsprüfungsausschuss bittet das Innenressort um entsprechende Umsetzung mit den in Frage kommenden Ressorts.

3. Zuwendung an einen Sportverein für die Errichtung eines Sportgebäudes

Tz. 92 – 113

Der Rechnungshof hat eine Zuwendung geprüft, die das Sportamt einem bremischen Sportverein zur Förderung eines Bauvorhabens im Wege der Projektförderung als Vollfinanzierung gewährt hat.

Der Rechnungshof hat moniert, dass der Verein mit der Baumaßnahme begonnen hat, ohne eine entsprechende baufachliche Prüfung durch den Bremer Baubetrieb (BBB) abzuwarten. Das Sportamt hätte dies nicht hinnehmen dürfen. Zudem wurden Raten ausgezahlt, ohne dass der Verein einen entsprechenden Liquiditätsbedarf hatte. Weiter hat der Rechnungshof beanstandet, dass das Sportamt Mehrausgaben für kleinere bauliche Erweiterungen als sinnvoll anerkannt hat, ohne eine baufachliche Prüfung veranlasst zu haben. Schließlich hat die Prüfung des Verwendungsnachweises außerordentlich lang gedauert.

Das Sportamt hat Maßnahmen getroffen, damit die oben genannten Mängel abgestellt werden. Weiterhin hat das Sportamt angemerkt, dass einige der Probleme einer schleppenden Zusammenarbeit mit dem BBB geschuldet seien. Die jetzige Zusammenarbeit mit dem Eigenbetrieb Gebäude- und Technikanagement sei qualitativ verbessert.

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt Kenntnis.

4. Zuwendungen an freie Träger für akzeptierende und aufsuchende Jugendarbeit

Tz. 114 – 133

Der Rechnungshof hat die Zuwendungen der Stadtgemeinde an freie Träger für die Arbeit mit ausgegrenzten und desintegrierten jugendlichen Randgruppen für die Jahre 2000 bis 2002 geprüft.

Dabei hat der Rechnungshof erhebliche Mängel beim Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sowie bei der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt. Die rechtlichen Vorgaben der §§ 23 und 44 LHO und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind mehrfach nicht eingehalten bzw. missachtet worden.

Die vom Rechnungshof festgestellten Mängel sind offenbar auf Unkenntnis von Sachbearbeitern oder oberflächliche Behandlung der Anträge und Überwachungsverfahren bei Zuwendungen zurückzuführen.

Nach Ansicht des Rechnungsprüfungsausschusses müssen alle Hinweise und Vorschläge des Rechnungshofes unverzüglich vom Sozialressort umgesetzt werden, um ein rechtlich einwandfreies Verfahren herzustellen. Außerdem bedarf es der Schulung der mit der Zuwendungsprüfung befassten Beschäftigten im Zuwendungsrecht. Gegebenenfalls muss der Dienstvorgesetzte bei Rechtsverstößen von Mitarbeitern im Rahmen eines Disziplinarverfahrens ermitteln, ob vorwerfbares Verhalten in der Wahrnehmung dienstlicher Obliegenheiten vorliegt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erwartet vom Sozialressort, dass die Vorschläge und Hinweise des Rechnungshofes unverzüglich übernommen und umgesetzt werden. Dazu gehört, dass das Ressort Inhalt und Form der vereinfachten sowie der weitergehenden Verwendungsnachweisprüfung regelt, dass Vereinbarungen die Zuwendungsziele genau beschreiben und dass das Berichtswesen weiterentwickelt und die Erfolgskontrolle verbessert wird.

5. Zuwendungen an Dienstleistungszentren und Begegnungsstätten

Tz. 134 - 161

Der Rechnungshof hat die Zuwendungen an die Dienstleistungszentren und Begegnungsstätten untersucht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass durch die gewählte Förderungsart (Festbetragsfinanzierung) Vorteile durch Mehreinnahmen und Minderausgaben lediglich den jeweiligen Zuwendungsempfängern zugute kommen. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben waren bei manchen Trägern Grundlage der Festlegung der Förderungshöhe, was zu einer Ungleichbehandlung der Träger führt. Der Rechnungsprüfungsausschuss begrüßt, dass das Sozialressort beabsichtigt, vor der Verlängerung von Zuwendungsverträgen neu über die Finanzierungsart zu entscheiden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich der Kritik des Rechnungshofes an, dass das Sozialressort bei der Förderung der Dienstleistungszentren und Begegnungsstätten für die Jahre 2001 bis 2005 versäumt hat, in den Verträgen die den Zuwendungen zugrunde liegenden konkreten Ziele sowie Standards für Personalbemessung und Sachausgaben vorzugeben. Damit ist eine Erfolgskontrolle nicht möglich. Der Rechnungsprüfungsausschuss erwartet, dass das Sozialressort in den neu abzuschließenden Verträgen die Leistungsziele und -standards konkret beschreibt. Er regt an, hierbei die Ergebnisse der internen Qualitätssicherung der Träger zu berücksichtigen.

Der Rechnungshof kritisiert, dass Sozialhilfeempfänger im Durchschnitt mehr Einsatzstunden bei der durch die Dienstleistungszentren vermittelten Nachbarschaftshilfe erhalten als Selbstzahler, wofür das Ressort allerdings plausible Gründe dargelegt hat. Der Rechnungsprüfungsausschuss geht davon aus, dass die oben genannten grundsätzlichen Steuerungsprobleme alle Leistungen der Dienstleistungszentren, die Sozialhilfeempfänger erhalten, gleichermaßen betreffen, und erwartet, dass durch die Neugestaltung der Zuwendungsverträge eine bessere Steuerung möglich wird. Darüber hinaus regt

er an, den Nachbarschaftshilfe erhaltenden Sozialhilfeempfängern regelmäßig die jeweils für sie gegenüber dem Sozialamt abgerechneten Leistungen zwecks Schaffung von Vergleichsmöglichkeiten mit den tatsächlich erbrachten mitzuteilen.

Verluste beim mobilen sozialen Hilfsdienst haben Träger, die auch Dienstleistungszentren betreiben, über Zuwendungen an diese ausgeglichen. Der Rechnungshof hat vorgeschlagen, die Zuwendungen entsprechend zu kürzen. Der Rechnungsprüfungsausschuss geht davon aus, dass die für den mobilen sozialen Hilfsdienst zu zahlenden Vergütungen der Höhe nach wirtschaftlich, also auch auskömmlich sein müssen, wodurch Verluste gar nicht erst entstehen würden. Er bittet das Sozialressort zu überprüfen, ob die Vergütungen für den mobilen sozialen Hilfsdienst noch auskömmlich sind.

6. Freiwillige Krankenversicherung in der Sozialhilfe

Tz. 162 – 168

Das Sozialressort hat mit gesetzlichen Krankenkassen zum 1. September 2001 für freiwillig versicherte Sozialhilfeempfänger eine Beitragsbemessung vereinbart, die oberhalb des gesetzlich Notwendigen lag. Dadurch lag der Beitrag für diese Sozialhilfeempfänger um rund 14 € höher als der durchschnittliche Mindestbeitrag bei den an der Vereinbarung beteiligten Kassen. Bis zum 31. Dezember 2003 ist es zu überhöhten Beitragszahlungen in einer Größenordnung von bis zu 2,3 Mio. € gekommen.

Der Rechnungshof hat die Vereinbarung beanstandet und das Ressort aufgefordert, zukünftig nur noch den Mindestbeitrag zu zahlen. Hierdurch ergeben sich Einsparungen in Höhe von bis 1 Mio. € jährlich.

Das Sozialressort hat die Vereinbarung inzwischen gekündigt. Seit Anfang 2004 wird nur noch der gesetzliche Mindestbeitrag gezahlt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Ausführungen des Rechnungshofes an.

7. Beseitigung eines Senkpollers

Tz. 169 – 178

Schon in seinem Jahresbericht 2000 hatte der Rechnungshof den Einbau eines Senkpollers auf einer Zufahrt zum Goetheheater beanstandet, der Kosten in Höhe von 40.000 € verursacht hat. Alternative Lösungen wären für 1.000 € oder 5.000 € realisierbar gewesen. Inzwischen hat sich der Poller als unbrauchbar erwiesen, wurde ausgebaut und durch eine versetzte Schranke ersetzt. Die Kosten hierfür belaufen sich auf rd. 2.400 €. Nach wie vor lässt sich nicht klären, wer den Einbau des Pollers gewünscht hat.

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt Kenntnis und regt an, Regelungen in der LHO zu treffen, nach denen bei Beschaffungsvorhaben eine besondere Begründung erfolgen muss, wenn eine Lösung realisiert werden soll, die erheblich teurer ist als eine nahezu gleichwertige Alternative.

8. Zuwendungen für Planung und Bau einer Messehalle

Tz. 179 – 194

Der Rechnungshof hat die vom Wirtschaftsressort gewährten Zuwendungen für die Planung und den Bau einer Messehalle geprüft. Dabei hat er festgestellt, dass das Wirtschaftsressort die nach den Regeln der LHO für die Planungsphase von Baumaßnahmen erforderliche baufachtechnische Begleitung durch die fachlich zuständige technische bremische Verwaltung nicht durchgehend sichergestellt hat.

Außerdem hat der Rechnungshof das Ressort darauf hingewiesen, dass vor der Bewilligung der für den Bau benötigten Zuwendungen nicht der Zuwendungsempfänger, sondern der Zuwendungsgeber selbst eine baufachtechnische Prüfung in Auftrag geben muss, um zu prüfen, ob die Zuwendungsmittel zweckmäßig im bremischen Interesse verwendet werden. In der Bauphase hat das Wirtschaftsressort diese Vorgabe des Zuwendungsrechts nicht beachtet.

Das Wirtschaftsressort hat zugesagt, künftig die Regelungen der LHO einzuhalten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt Kenntnis.

9. Zuwendungen an Bürgerhäuser

Tz. 195 – 238

Der Rechnungshof hat die Zuwendungen geprüft, die das Kulturressort in den Jahren 1999 bis 2002 zwei Trägervereinen für den Betrieb von Bürgerhäusern gewährt hat.

Er hat u. a. Folgendes bemängelt:

- Den Bürgerhäusern werden die Räumlichkeiten kostenlos überlassen, so dass die Mietkosten nicht transparent aufgeführt werden.
- Die Förderung ist nicht degressiv gestaltet.
- Die Tarifsteigerungen beim Personal werden den Bürgerhäusern erstattet.
- Höhere als veranschlagte Einnahmen führen nicht zu einer Verminderung der Zuwendungen.

Das Ressort beabsichtigt, die Mietkosten in Zukunft transparent auszuweisen und den Bürgerhäusern die Mittel zusätzlich zuzuweisen, damit diese die Mieten durch ihren Etat decken können.

Bezüglich der anderen Kritikpunkte ist das Ressort nach eigenen Angaben zwar bestrebt, die Forderungen des Rechnungshofes zu erfüllen. Es hat erklärt, gleichwohl stünden dem noch erhebliche rechtliche, aber auch politische Probleme entgegen. Einerseits sei rechtlich nicht geklärt, ob die Zuwendungsempfänger nicht ein Anrecht auf Erstattung der Tarifsteigerungen haben, da diese von der Behörde verpflichtet worden sind, den Bundesangestelltentarif anzuwenden und daher keine eigenständigen Möglichkeiten haben, die Kosten pro Mitarbeiter zu beeinflussen. Andererseits sei bei den Bürgerhäusern zu berücksichtigen, dass trotz der Zuschüsse der öffentlichen Hand der Betrieb nur durch umfangreiches ehrenamtliches Engagement der Trägervereine eine Aufrechterhaltung der Arbeit möglich ist. Eine restriktive Haltung des Zuwendungsgebers berge immer die Gefahr, ehrenamtliches Engagement zu bremsen und im schlimmsten Fall ganz zu verhindern.

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt Kenntnis. Er sieht das Spannungsverhältnis zwischen einer durch die Haushaltsnotlage erzwungenen restriktiven Haushaltsführung und den Anforderungen zur Förderung ehrenamtlichen Engagements. Gleichwohl stellt der Rechnungsprüfungsausschuss grundsätzlich fest, dass den Ressorts Sparanstrengungen nicht erlassen werden können. Deswegen ist das Kulturressort aufgefordert – wenn möglich im Einvernehmen mit den Bürgerhäusern –, Modalitäten zu entwickeln, die den Sparbeitrag dieses Bereiches gewährleisten, oder alternativ darzulegen, in welchem Bereich des Kulturhaushaltes die im Bereich der Bürgerhäuser nicht erbrachten Sparbeiträge anderweitig erwirtschaftet werden können. Ein diesbezüglicher Bericht soll der Kulturdeputation unverzüglich vorgelegt und dem Haushalts- und Finanzausschuss zur Kenntnis gegeben werden.

Die Beschlüsse des Ausschusses wurden einstimmig gefasst, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist.

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig, dem Senat Entlastung zu erteilen.

II. Antrag

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Die Stadtbürgerschaft tritt den Bemerkungen im Bericht des städtischen Rechnungsprüfungsausschusses vom 10. November 2004 (Drs. 16/243 S) bei.

Renate Möbius
(Vorsitzende)

